Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

zu Drucksache V/4378
zu Drucksache V/4379

Schriftlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz — HGrG)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf einer Bundeshaushaltsordnung (BHO)

— aus Drucksache V/3040 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Althammer

I. Allgemeines

1. Die von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwürfe zur Haushaltsreform (Drucksache V/3040), nämlich
   - — der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes,
   - — der Entwurf eines Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz — HGrG) und
   - — der Entwurf einer Bundeshaushaltsordnung (BHO)

   sind in der 184. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 1968 in erster Lesung beraten worden.

2. Die Grundgesetzänderungen zur Haushaltsreform sind inzwischen als Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes verabschiedet und am 14. Mai 1969 im Bundesgesetzblatt (Teil I Seite 357) verkündet worden. Das Gesetz ist am Tage nach seiner Verkündung in Kraft getreten. Damit sind die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine grundlegende Reform des Haushaltsrechts in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen. Die damals beschlossene Neufassung des Artikels 109 Abs. 3 GG schuf die Voraussetzungen für ein Bund und Länder gemeinsam bindendes Haushaltsgrundsätzegesetz. Die neuen Artikel 110, 112 bis 115 GG sind die Grundlagen für die darüber hinausgehende Haushaltsreform des Bundes. Die verwirklichten Schwerpunkte der Regierungsvorlage waren eine Beschleunigung der Nachtragshaushaltsgesetzgebung, eine praktikablere Ausgestaltung des Mitwirkungsrechts der Bundesregierung bei ausgabeerhöhenden oder einnahmemindernden Gesetzen und eine Anpassung der Kreditrahmen an die Bedürfnisse moderner Wirtschaftspolitik durch ein Abrücken vom objektbezogenen Deckungsgrundsatz hin zur situationsbedingten Kreditpolitik. Der Bundestag hatte von sich aus zusätzliche Akzente gesetzt, um eine fristgerechte Verabschiedung der Grundhaushalte zu ermöglichen, der Ausweitung über- und außerplanmäßiger Ausgaben — am Parlament vorbei — zusätzlich zu begegnen und im Rahmen einer Verstärkung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

der parlamentarischen Kontrolle das Verhältnis zwischen Parlament und Rechnungshof unmittelbarer zu gestalten.

3. Der Entwurf des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist zusammen mit dem Entwurf der Bundeshaushaltsordnung vom Plenum des Bundestages dem Haushaltsausschuß federführend sowie mitberatend dem Finanzausschuß, dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und dem Ausschuß für das Bundesvermögen überwiesen worden. Gutachtlich haben sich noch der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen geäußert. Die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse liegen vor und werden jeweils in der Einzelbegründung erwähnt. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sah seine Aufgabe darin, nach einer Mitwirkung bei den Grundgesetzänderungen durch eine ergänzende Ausgestaltung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an der Haushaltsreform mitzuwirken.

4. Die vom Haushaltsausschuß in seiner Sitzung am 12. Juni 1969 einstimmig verabschiedeten Gesetzentwürfe verfolgen das Ziel, die bisher geltenden Rechtsgrundsätze des öffentlichen Haushalts, die überwiegend der Weimarer Zeit entstammen, dem inzwischen eingetretenen Wandel der politischen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse anzupassen und im Sinne neuzeitlicher Anforderungen weiterzuentwickeln. Die Notwendigkeit einer Reform steht seit langem außer Zweifel. Das wurde ganz deutlich spätestens zu dem Zeitpunkt, als in teilweisem Vorgriff auf die Haushaltsreform das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz erging. Die öffentliche Haushaltswirtschaft ist längst nicht mehr allein und ausschließlich durch das Prinzip der Bedarfsdeckung geprägt, wie es in der Reichshaushaltsordnung von 1922 zum Ausdruck kommt. Neben die Bedarfsdeckungsfunktion ist inzwischen gleichberechtigt die gesamtwirtschaftliche Budgetfunktion getreten, auf die das Stabilitätsgesetz vorwiegend abstellt. Somit setzen die jetzigen Gesetze zur Haushaltsreform den Weg fort, der 1967 mit der Stabilitätsgesetzgebung eingeschlagen wurde. Aber die Neuordnung des Haushaltsrechts hat einen viel weiter gesteckten Rahmen; denn sie erfaßt den Gesamtbereich der haushaltswirtschaftlichen Vorgänge, angefangen von der Haushaltsaufstellung über die Haushaltsausführung, die Rechungslegung und die Rechnungsprüfung bis zur Entlastung, also den gesamten Haushaltskreislauf in materieller und formeller Hinsicht. Um moderne öffentliche Haushaltswirtschaft betreiben zu können, ist die Erfassung, Aufbereitung und zusammengefaßte Darstellung der relevanten Daten zu aussagekräftigen Informationen die wesentliche Voraussetzung. Diesem Ziel dienen, neben der bereits eingeführten neuen Haushaltssystematik, die Netto-Darstellung der Kreditabwicklung, die Einbeziehung von Verpflichtungen zu Lasten späterer Haushaltsjahre und die Einführung einer integrierten Vermögensrechnung. Damit werden Möglichkeiten genutzt, die erst im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung praktikabel werden.

5. Die alle Reformtatbestände übergreifenden und beherrschenden Leitlinien prägen sich in dreifacher Hinsicht deutlich aus, nämlich in der Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Erfordernisse, in der Notwendigkeit einer längerfristigen Haushaltsbetrachtung und in dem Bedürfnis, die Rechtseinheitlichkeit bei der Reform des Haushaltsrechts von Bund und Ländern in den tragenden Grundzügen zu wahren und dauerhaft zu sichern.

6. Die vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen des Regierungsentwurfs sind teils durch das inzwischen verabschiedete 20. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes bedingt, teils mit Rücksicht auf Bedenken des Bundesrates vorgenommen, und teils zur Stärkung des parlamentarischen Budgetrechts für erforderlich gehalten worden.

   a) Das Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive hat der Ausschuß besonders intensiv behandelt. Das seit Jahren erörterte Problem einer Mitwirkung parlamentarischer Ausschüsse am Haushaltsvollzug stand im Mittelpunkt der Erörterungen über den Abschnitt „Ausführung des Haushaltsplanes". Der Haushaltsausschuß ist der Auffassung, daß mit Rücksicht auf die künftig mögliche Beschleunigung des Nachtragsgesetzgebungsverfahrens einerseits und in Anbetracht der durch die Reformgesetze statuierten zeitnahen Prüfung und Berichterstattung des Rechnungshofes sowie einer auch sonst verbesserten Unterrichtung des Parlaments andererseits neue Verhältnisse geschaffen worden sind, die es nunmehr gestatten, auf bisherige parlamentarische Mitwirkungsrechte beim Haushaltsvollzug der Exekutive zu verzichten. Umgekehrt hielt es der Haushaltsausschuß für geboten, bisher weitergehende Befugnisse der Exekutive bei der Ausführung des Haushaltsplanes einzuschränken. So wurde aufgrund der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung des Artikels 112 Satz 3 GG die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben durch den Bundesfinanzminister an einengende gesetzliche Voraussetzungen gebunden. Ferner wurden bisher zugelassene Umschichtungen innerhalb des Haushaltsplanes, die sich außerhalb von Dekkungsvermerken vollziehen, nicht mehr vorgesehen.

   b) Im Abschnitt „Aufstellung des Haushaltsplanes" hat sich der Ausschuß eingehend mit den parlamentarischen Informations- und Gestaltungsmöglichkeiten befaßt. In Ergänzung der Regierungsvorlage wurde besonderer Wert auf eine verbesserte Unterrichtung des Parlaments gelegt, um die Gestal-

tungsmöglichkeiten und die Entscheidungsfreiheit des Parlaments aufgrund größerer Informationsbreite zu verbessern. So hat die Bundesregierung künftig Bundestag und Bundesrat — unabhängig von der jährlichen Fortschreibung der Mittelfristigen Finanzplanung — über erheblichen Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkungen auf die Finanzplanung zu unterrichten. In dem jährlich nach § 9 Abs. 1 und § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vorzulegenden Finanzplan sind die vorgesehenen Investitionsschwerpunkte zu erläutern und zu begründen. Außerdem sind den gesetzgebenden Körperschaften die auf der Grundlage der Finanzplanung überarbeiteten mehrjährigen Investitionsprogramme (§ 10 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft) vorzulegen. Ferner erhält der Gesetzgeber das Recht, von der Regierung die Vorlage von Alternativrechnungen zum Finanzplan zu verlangen. Als zusätzliches Material zur Ausübung der Kontrollfunktion des Parlaments hat die Regierung künftig einen Abschlußbericht zur Haushaltsrechnung vorzulegen, der über den Etatabschluß ebenso umfassend informieren soll, wie der mit dem Etatentwurf vorzulegende Finanzbericht.

c) Ein weiteres Beratungsproblem war die rechtzeitige Verabschiedung des Bundeshaushaltsplanes. Der Ausschuß geht davon aus, daß künftig die Etatberatungen beschleunigt werden können und zwar einerseits durch die Möglichkeit, Mehr-Jahreshaushalte zu verabschieden, die zunächst durch die Vorlage von Zwei-Jahres-Haushalten für den Bereich der Verwaltungsausgaben realisiert werden sollen, und andererseits durch die gleichzeitige Zustellung bzw. Einbringung des Etatentwurfs beim Bundesrat und Bundestag. Dabei soll durch die Terminierung der ersten Lesung im Bundestag, die in der Regel spätestens in der ersten Sitzungswoche des Bundestages nach dem 1. September zu erfolgen hat, eine politische Aktualisierung der Haushaltsberatungen erreicht werden."

d) Im Abschnitt „Buchführung, Rechnungswesen" wurden die Voraussetzungen für einen umfassenden Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen und für die Errichtung hierzu erforderlicher Großraumkassen geschaffen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß der Haushaltsausschuß aus eigener Initiative Vorschriften in das Haushaltsgrundsätzegesetz eingefügt hat (s. §§ 52 a, 53 a HGrG), die eine Beschleunigung der Entwicklung im Hinblick auf eine Modernisierung des Kassen- und Rechnungswesens bewirken sollen. Der Ausschuß war sich bewußt, daß diese Vorschriften mit den Ländern nicht abschließend erörtert waren. Er glaubt jedoch, daß die Länder sich dem berechtigten Anliegen, das Kassen- und Rechnungswesen auch des Bundes zu modernisieren, nicht werden verschließen können. Die Fassung der §§ 52 a und 53 a HGrG stellt nach Ansicht des Haushaltsausschusses sicher, daß in die Organisation der Länderverwaltungen nicht mehr als unbedingt notwendig eingegriffen werden kann. Überdies ist eine Übergangszeit von fünf Jahren vorgesehen, während der sich die Anpassung vollziehen kann. Vor die Frage gestellt, ob diese Vorschriften nicht einer späteren Novellierung der Reformgesetze überlassen werden können, war der Haushaltsausschuß der Ansicht, daß die Reformgesetzgebung schon jetzt komplettiert werden sollte.

e) Im Abschnitt „Rechnungsprüfung" legte der Ausschuß besonderen Wert auf die gesetzliche Verankerung der zeitnahen Prüfung und der Beratungstätigkeit des Rechnungshofes, weil aufgrund dieser Informationen die parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten erheblich verstärkt werden können. Der Bundesrechnungshof wird künftig seine Prüfungsergebnisse unmittelbar an die gesetzgebenden Körperschaften leiten (Folge aus der Änderung des Artikels 114 GG), womit eine Beschleunigung des Kontrollverfahrens ermöglicht, aber auch klargestellt wird, daß der Rechnungshof nicht primär Diener der Exekutive ist. Prüfungsfreie Räume wird es im Haushaltsplan künftig nicht mehr geben. Die bisher auf die Person des Präsidenten beschränkte beratende Funktion des Bundesrechnungshofes gegenüber Parlament und Regierung erfährt ihre volle gesetzliche Legitimation. Die organisatorische Stellung des Bundesrechnungshofes und seiner Mitglieder wird im Rahmen eines von der Bundesregierung angekündigten neuen Organisationsgesetzes für den Bundesrechnungshof näher zu bestimmen sein.

f) Im Abschnitt „Sondervermögen, juristische Personen des öffentlichen Rechts" hat sich der Haushaltsausschuß bemüht, eine möglichst weitgehende Rechtsvereinheitlichung — insbesondere im Bereich der Prüfung — herzustellen. Einen gesonderten Komplex bildet die Prüfung bei privatrechtlichen Unternehmen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (§§ 50, 50 a HGrG). Hier hat der Haushaltsausschuß in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Vermögensausschuß eine erhebliche Liberalisierung des Regierungsentwurfs empfohlen.

7. In der Erkenntnis, daß das Gelingen der Haushaltsreform vom Einvernehmen zwischen Bund und Ländern bestimmt wird, hat der Haushaltsausschuß bei seinen Beratungen den Vorschlägen und Bedenken des Bundesrates eine maßgebliche Bedeutung beigemessen. Auf Grund besonders eingehender Erörterungen ist der Haushaltsausschuß zu der Überzeugung gelangt, daß — ohne Beeinträchtigung wichtiger Interessen des Gesamtstaates — den Bedenken der Länder weitgehend Rechnung getragen werden kann. In der Frage, wie die bisher durch Verwaltungsvereinbarung bestimmten Aufgaben des Finanzplanungsrats gesetzlich festzulegen sind, glaubt

der Haushaltsausschuß eine Lösung gefunden zu haben, die sowohl die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Bundesrepublik als auch die Belange der Gliedstaaten gebührend berücksichtigt. Hinsichtlich der bisherigen personellen Zusammensetzung des Finanzplanungsrats erscheint allerdings — trotz der vom Bundesrat zum Ausdruck gebrachten Bedenken — eine Änderung nicht vertretbar. Ebenfalls vermochte der Haushaltsausschuß dem Wunsch des Bundesrats nicht zu entsprechen, auf Rechnungsprüfungsvorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu verzichten, weil einheitliche Prüfungsgrundsätze insbesondere für eine gemeinsame Prüfung der Rechnungshöfe unerläßlich sind; der Auffassung des Bundesrates, daß die Rechnungsprüfung kein Grundsatz des Haushaltsrechts sei, kann in Übereinstimmung mit der in der Staatsrechtslehre vertretenen Rechtsansicht und der Stellungnahme der Landesrechnungshöfe nicht beigetreten werden. Indessen hat sich der Haushaltsausschuß bemüht, bei den einzelnen Vorschriften einen weiten Raum für besondere landesgesetzliche Regelungen zu eröffnen. In der strittigen Frage der Ermittlung des Fehlbetrages ist darauf hinzuweisen, daß dem Bund und den Ländern eine Wahlmöglichkeit eingeräumt worden ist, und zwar gleichzeitig unter Wahrung der Vergleichbarkeit der Abschlußergebnisse. Ebenfalls in der strittigen Frage der Nettoveranschlagung der Kredite ist durch das Haushaltsgrundsätzegesetz eine Wahlmöglichkeit geschaffen worden, wobei die Vergleichbarkeit der Haushaltspläne durch Vorschriften über eine einheitliche Gestaltung des Gesamtplans sichergestellt wurde.

8. Die vorliegenden Gesetzentwürfe sollen die Voraussetzungen schaffen für eine modernen Anforderungen entsprechende Finanz-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. In dieser Sicht gehört die Haushaltsreform zu den großen Reformen, die sich als notwendig erwiesen haben, um den heutigen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen sowie den Bedürfnissen der Zukunftssicherung gerecht werden zu können.

II. Besonderer Teil

A. Entwurf eines Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz — HGrG)

Zu § 1 HGrG — Gesetzgebungsauftrag —

Gegenüber der Regierungsvorlage unverändert. Aufgrund einer Empfehlung des Innenausschusses hat der Bundestag in einer Entschließung bei Beratung der Grundgesetzänderungen die Landesgesetzgeber gebeten, auch das kommunale Haushaltsrecht anzupassen.

Zu § 2 HGrG — Verfahren —

Die Vorschrift wurde nach § 47 a HGrG übernommen. Da es sich um Ergänzungen des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes handelt, erschien es angezeigt, diese Ergänzungen in dem für Bund und Länder einheitlich und unmittelbar geltenden Teil II des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu regeln.

Zu § 3 HGrG — Bedeutung des Haushaltsplans —

Änderung zur Klarstellung.

Zu § 6 HGrG — Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen —

Die Fassung ist gegenüber der Regierungsvorlage unverändert. Dabei ist festzustellen, daß die Maßnahmen nach dem Stabilitätsgesetz zu den notwendigen Leistungen gehören.

Zu § 7 HGrG — Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Nutzen-Kosten-Untersuchungen —

Zu Absatz 1

Redaktionelle Verbesserung.

Zu § 11 HGrG — Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan —

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 11 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung lehnt sich an § 11 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs an, stellt aber darüber hinaus in Nummer 1 ausdrücklich klar, daß Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) keine Haushaltseinnahmen sind. Außerdem wurde in Nummer 2 durch die Einfügung des Wortes „Schuldendiensthilfen" der Unterschied gegenüber den „Tilgungsausgaben" klar herausgestellt. Tilgungsausgaben sind nur denkbar bei eigenen Schulden des Bundes oder des Landes, während es sich bei Schuldendiensthilfen, die z. B. Sondervermögen gewährt werden, um Tilgung und Zinsen fremder Schulden, z. B. der Sondervermögen, handelt. Die Vorschrift stellt insoweit auch klar, daß Schuldendiensthilfen des Staates an seine Sondervermögen nicht als Tilgungsausgaben des Staatshaushalts behandelt werden und somit nicht in den Finanzierungssaldo der Finanzierungsübersicht eingehen können.

Zu Absatz 4

Die Bestimmungen über den Gesamtplan sind gegenüber dem Regierungsentwurf grundlegend umgestaltet worden. Nach der Neufassung besteht der Gesamtplan aus drei Teilen: aus der Haushaltsübersicht, der Finanzierungsübersicht und dem Kreditfinanzierungsplan. Die Haushaltsübersicht entspricht im wesentlichen dem bisherigen „Gesamtplan" im Sinne des § 5 Abs. 2 RHO. Die Finanzierungsübersicht ist eine rein ökonomischen Zwecken dienende Übersicht, die Bestandteil des Gesamtplans werden soll, um eine Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte in gesamtwirtschaftlicher Sicht zu gewährleisten. Außer der Finanzierungsübersicht wird als weiterer Bestandteil des Gesamtplans ein Kreditfinanzierungsplan vorgeschrieben, der eine Darstellung sämtlicher in den Einzelplänen (brutto oder netto) veranschlagter Einnahmen aus Krediten und Tilgungsausgaben enthält, und zwar auch, soweit es sich nicht um Krediteinnahmen vom Kreditmarkt und hiermit zusammenhängende Tilgungsausgaben handelt. Die einheitliche Darstellung aller haushaltsmäßigen Kredittransaktionen im Kreditfinanzierungsplan dient spezifischen haushaltswirtschaftlichen Belangen, da sie an einer Stelle zusammenhängend die in den Einzelplänen veranschlagten Kreditbewegungen erkennen läßt. Darüber hinaus ist der Kreditfinanzierungsplan für die Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte erforderlich, und zwar um so mehr, als es nach der Neufassung des § 13 Abs. 1 HGrG Bund und Ländern freigestellt wird, die Kredite brutto oder netto zu veranschlagen.

Zu § 12 HGrG — Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan —

Die Vorschrift entspricht dem Regierungsentwurf, der jedoch insofern geändert wurde, als die Finanzierungsübersicht (s. Absatz 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs) nicht mehr bloß Anlage zum Haushaltsplan, sondern Bestandteil des Gesamtplans werden soll; auf die Neufassung des § 11 HGrG wird Bezug genommen. In der Neufassung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 HGrG wird nunmehr als Anlage zum Haushaltsplan eine „Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten" vorgeschrieben. Der Haushaltsausschuß ist der Auffassung, daß diese Übersicht erforderlich ist, um ein vollständiges Bild auch über die durchlaufenden Mittel sicherzustellen.

Zu § 13 HGrG — Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel, Erläuterungen, Planstellen —

Zu Absatz 1

Mit Rücksicht auf die Bedenken der Länder, ebenso wie der Bund zur Nettoveranschlagung der Kredite überzugehen, ist der Regierungsentwurf dahin geändert worden, daß es Bund und Ländern überlassen bleibt, entweder die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt unter Vorwegabzug der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben zu veranschlagen oder aber die Krediteinnahmen und Tilgungsausgaben getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. In der Bundeshaushaltsordnung (§ 15 Abs. 1) wird für den Bundeshaushalt die Nettoveranschlagung der Kredite beibehalten, wobei hervorzuheben ist, daß die Nettoveranschlagung der Kredite bereits im Bundeshaushaltsplan 1969 im Vorgriff auf die Haushaltsreform mit Billigung des Bundesrates praktiziert worden ist. Die in der Neufassung des § 13 Abs. 1 Satz 2 HGrG zugelassene Wahlmöglichkeit zwischen Brutto- oder Nettoveranschlagung der Kredite stellt daher einen Kompromiß dar, der es den einzelnen Ländern freistellt, ob sie ebenso wie der Bund oder anders verfahren wollen. Die Vergleichbarkeit der Haushalte von Bund und Ländern wird über den Gesamtplan in allen seinen Bestandteilen (s. hierzu die Begründung zu § 11 Abs. 4 HGrG) gewährleistet.

Außerdem stellt die Neufassung des § 13 Abs. 1 HGrG sicher, daß weitere Ausnahmen vom Bruttoprinzip — wie sie bisher in §§ 7, 69 Abs. 2 RHO zugelassen waren — nicht auch durch Verwaltungsvorschriften, sondern ausschließlich durch den Haushaltsplan genehmigt werden dürfen und somit in vollem Umfang der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers unterliegen.

Zu § 14 HGrG — Kreditermächtigungen —

Die Vorschrift entspricht der Regierungsvorlage. Jedoch ist in Absatz 1 Nr. 2 ein weiterer Satz des Inhalts eingefügt worden, daß Kassenverstärkungskredite nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres fällig werden dürfen, für das sie aufgenommen worden sind. Der Haushaltsausschuß ist der Auffassung, daß es aus Gründen einer ordnungsmäßigen Haushaltswirtschaft notwendig ist, Kassenverstärkungskredite gegenüber den Finanzierungskrediten (Krediten zur Deckung von Ausgaben) definitiv abzugrenzen.

Zu § 18 HGrG — Fehlbetrag —

Die Regelung in Satz 1 trägt einem Wunsch des Bundesrates Rechnung, der dahin geht, es den Ländern zu überlassen, den Fehlbetrag kassenmäßig oder rechnungsmäßig zu ermitteln, während die Regierungsvorlage ausschließlich die kassenmäßige Ermittlung des Fehlbetrags vorsah. Die Vergleichbarkeit der Haushaltsabschlüsse von Bund und Ländern wird dadurch sichergestellt, daß Bund und Länder verpflichtet sind, sowohl einen kassenmäßigen Abschluß (§ 39 HGrG) als auch einen Haushaltsabschluß (§ 39 a HGrG) aufzustellen.

Die Regelung in Satz 2 stellt hinsichtlich der Dekkung des Fehlbetrags nicht, wie in der Regierungsvorlage geschehen, auf den Zeitpunkt der Entstehung des Fehlbetrags, sondern auf den Zeitpunkt der Deckung des Fehlbetrags ab.

Zu § 22 HGrG —Kreditfinanzierte Ausgaben —

Zu Absatz 1

Die Neufassung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 23 HGrG — Verpflichtungsermächtigungen —

Zu Absatz 1

Redaktionelle Verbesserung.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Verbesserung.

Zu § 24 HGrG — Gewährleistungen, Kreditzusagen —

Zu Absatz 1

Redaktionelle Verbesserung.

Zu Absatz 3

Satz 1 ist redaktionell verbessert. Der neue Satz 2 entspricht den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis.

Zu § 25 HGrG — Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung —

Die Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 26 HGrG — Haushaltswirtschaftliche Sperre —

Redaktionelle Verbesserung.

Zu § 27 HGrG — Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen —

Zu Absatz 1

Die Neufassung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 30 HGrG — Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben —

Zu Absatz 1

Redaktionelle Verbesserung.

Zu § 30 a HGrG — Öffentliche Ausschreibung —

Die Anordnung ist ein wichtiger Haushaltsgrundsatz, der gemeinsam für Bund und Länder gelten soll.

Zu § 31 HGrG — Änderung von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen —

Zu Absatz 1

Die Neufassung trägt den Belangen der Verwaltungspraxis Rechnung.

Zu Absatz 3

Gegenüber der Regierungsvorlage unverändert.

Dem Vorschlag des Bundesrates wurde nicht gefolgt. Eine erforderliche gleichmäßige Behandlung gleicher Tatbestände kann nur durch den für die Finanzen zuständigen Minister gewährleistet werden.

Zu Absatz 4

Änderung aus Gründen der Klarstellung.

Zu § 33 HGrG — Buchführung, Belegpflicht —

Für finanz- und wirtschaftspolitische Entscheidungen ist die gegenwartsnahe Erfassung sowohl der eingegangenen Verpflichtungen als auch der Geldforderungen von Bedeutung, so daß auch auf letztere die Buchführung erstreckt werden kann.

Zu § 34 HGrG — Buchung nach Haushaltsjahren —

Zu Absatz 5

Das Wort „Zölle" wurde gestrichen, weil Zölle Steuern im Sinne des § 1 der Reichsabgabenordnung sind.

Zu § 37 HGrG — Rechnungslegung —

Zu Absatz 3

Folgeregelung aus der Änderung des § 33 Satz 2.

Zu § 38 HGrG — Gliederung der Haushaltsrechnung —

Zu Absatz 3

Folgeergänzung aus § 33 Satz 2.

Zu § 39 HGrG — Kassenmäßiger Abschluß —

Die Finanzpublizität verlangt sowohl einen Kassenabschluß als auch einen Haushaltsabschluß, einheitlich bei Bund und Ländern. Aus Gründen der Klarheit wird in § 39 der Kassenabschluß und in dem neuen § 39 a der Haushaltsabschluß geregelt.

§ 39 (Kassenmäßiger Abschluß) geht von § 39 Nr. 1 und 3 der Regierungsvorlage aus und ändert sie entsprechend der Neufassung des § 11 Abs. 4 Nr. 2.

Zu § 39 a HGrG — Haushaltsabschluß —

Die Vorschrift geht von § 39 Nr. 2 der Regierungsvorlage aus und wurde neu gefaßt. Sie regelt den Haushaltsabschluß und ergänzt somit den Kassenabschluß nach § 39.

Zu § 39 b HGrG — Abschlußbericht —

Der neu vorgeschriebene Abschlußbericht erhöht die Durchsichtigkeit des Haushaltsgeschehens im abgelaufenen Haushaltsjahr.

Zu Teil I Abschnitt V (bisher VI) und §§ 51 und 52 HGrG — Prüfung —

Der Haushaltsausschuß sah sich nicht in der Lage, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen, die Prüfungsvorschriften im HGrG zu streichen.

Auch die Vorschriften über die Prüfung und Entlastung enthalten Grundsätze des Haushaltsrechts,

so daß nach Artikel 109 Abs. 3 GG die Gesetzgebungskompetenz für den Bund begründet ist. Die Prüfungsvorschriften sind zudem sachlich notwendig. In Bund und Ländern soll die Prüfung zu einem wirkungsvollen Instrument weiterentwickelt und hierdurch die Voraussetzungen für eine bessere parlamentarische Kontrolle geschaffen werden. Außerdem bedarf es Bestimmungen, die die Zusammenarbeit der Rechnungshöfe von Bund und Ländern bei der Prüfung regeln. Der Haushaltsausschuß hat sich bemüht, bei den einzelnen Vorschriften einen weiten Raum für besondere landesgesetzliche Regelungen zu eröffnen.

Zu § 40 HGrG — Aufgaben des Rechnungshofes —

Zu Absatz 4

Nach der Neufassung des Artikels 114 GG ist beim Bund die Zulassung prüfungsfreier Räume nicht mehr statthaft. Infolgedessen ist die für Bund und Länder gemeinsam geltende Bestimmung zu ändern. Der Haushaltsausschuß ging davon aus, daß die Ermächtigung zu besonderer gesetzlicher Regelung wegen der Prüfung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten auch die Berichterstattung über das Ergebnis dieser Prüfung umfaßt.

Zu § 41 HGrG — Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung —

Gegenüber der Regierungsvorlage unverändert. Es ist nicht beabsichtigt, ein Prüfungsrecht für den allgemeinen Güter- und Leistungsaustausch, der sich ausschließlich nach privatrechtlichen Gesichtspunkten abwickelt, zu begründen.

Zu § 44 HGrG — Ergebnis der Prüfung —

Zu Absatz 3

Durch die Neufassung bleibt es dem Landesgesetzgeber überlassen zu bestimmen, nach welchem Verfahren der Rechnungshof über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung berichtet.

Zu § 45 HGrG — Entlastung, Rechnung des Rechnungshofes —

Zu Absatz 2

Nach Auffassung des Haushaltsausschusses ist für die Rechnung des Rechnungshofes gesondert Entlastung zu erteilen.

Zu § 46 HGrG — Grundsatz —

Zu Absatz 2

Durch Anfügen der Sätze 2 und 3 wird den Landesgesetzgebern die Möglichkeit eröffnet, auch bei den öffentlich-rechtlichen Unternehmen unterschiedliche Verhältnisse zu berücksichtigen und Unternehmensgruppen, bei denen eine anderweitige, ausreichende Prüfung gewährleistet erscheint, von der Rechnungsprüfung freizustellen.

Zu Absatz 3

Die Einfügung des Absatzes 3 war erforderlich, um die in § 110 Abs. 2 BHO getroffene Regelung auch für den Landesbereich rechtlich zu ermöglichen.

Zu § 47 a HGrG — Verfahren bei der Finanzplanung —

Die Vorschrift war § 2 der Regierungsvorlage. Sie ist aus gesetzessystematischen Gründen zu den anderen Vorschriften über die Finanzplanung genommen und neu gefaßt worden.

Zu Absatz 1

Der Absatz enthält eine grundsätzliche Regelung über die Aufstellung der Finanzplanung.

Zu Absatz 2

Folgeänderungen aus dem neuen Absatz 1.

Zu Absatz 2 a

Satz 1 ist gegenüber der Regierungsvorlage (§ 2 Abs. 2) unverändert. Satz 2 soll den Einfluß der gesetzgebenden Körperschaften auf die Finanzplanung stärken.

Zu Absatz 2 b

Die Bestimmung soll sicherstellen, daß die Finanzplanung im Investitionsbereich hinreichend aussagefähig ist. Außerdem soll sie den gesetzgebenden Körperschaften die Ausübung der Befugnis des Absatzes 3 Satz 2 erleichtern.

Zu Absatz 2 c

Die Bestimmung soll die Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften über die Investitionsprogramme gewährleisten.

Zu § 48 HGrG — Finanzplanungsrat —

Zu Absatz 1

Gegenüber der Regierungsvorlage unverändert.

Dem Vorschlag des Bundesrates wurde nicht entsprochen. Der für die Finanzen zuständige Minister allein verfügt über den finanzwirtschaftlichen Gesamtüberblick, der für eine Mitarbeit im Finanzplanungsrat notwendig ist. Die bisherigen Erfahrungen im Finanzplanungsrat haben dies bestätigt.

Zu Absatz 2

Die Neufassung des Satzes 2 berücksichtigt die Bedenken des Bundesrates. Die hiernach zu ermittelnden Schwerpunkte stellen auf eine den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ab. Die Verpflichtung zu einer den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Haushaltswirtschaft folgt bereits aus dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz. Der neue Satz 3 soll eine enge Zusammenarbeit zwischen Finanzplanungsrat und Konjunkturrat sicherstellen.

Zu § 49 HGrG — Auskunftspflicht —

Zu Absatz 1

Wie Vorschlag des Bundesrates.

Zu Absatz 2

Wie Vorschlag des Bundesrates.

Zu Absatz 3

Wie Absatz 3 Satz 1 des Vorschlags des Bundesrates.

Zu Absatz 4

Absatz 3 Satz 2 des Vorschlags des Bundesrates wurde zur Klarstellung um die sonstigen Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung ergänzt. Die Ergänzung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 50 HGrG — Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen —

Der Haushaltsausschuß hält in Übereinstimmung mit dem Vermögensausschuß im Interesse der parlamentarischen Kontrolle die in seinem Vorschlag getroffene Regelung, die in einigen Punkten von dem Regierungsentwurf abweicht, für ausreichend. Der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, § 50 des Regierungsentwurfs ersatzlos zu streichen, vermochten sich beide Ausschüsse nicht anzuschließen.

Zu Absatz 1

Das gesetzliche Prüfungsrecht gegenüber Unternehmen, an denen eine Gebietskörperschaft allein oder zusammen mit anderen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, soll nur bestehen, wenn wenigstens einer Gebietskörperschaft mindestens der vierte Teil der Anteile zusteht. Der Tatbestand der Stimmenmehrheit wird nicht berücksichtigt. Es soll vermieden werden, daß die Mehrheitsbeteiligung sich aus einer Unzahl von Splitterbeteiligungen ergibt.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Das gesetzliche Prüfungsrecht soll sich auf die Prüfung des jährlichen Abschlusses und besonders aufgeführte Tatbestände durch den Wirtschaftsprüfer beschränken. Auf die Formulierung „Prüfung der Geschäftsführung nach Richtlinien der Gebietskörperschaft" wurde verzichtet, weil die Richtlinienkompetenz im Gesetz nicht begrenzt werden kann. Der Ausschuß hat deshalb den Umfang der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer klar bestimmt. Eine Prüfung der „Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung" ist u. a. im Genossenschaftsgesetz und ebenso für die Aktiengesellschaften vorgesehen, die dem Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen unterliegen.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Die Nummer 2 des Absatzes 1 des Regierungsentwurfs ist gestrichen worden, weil dieses Recht bei bestehender Mehrheitsbeteiligung ohnehin durchgesetzt werden kann.

Zu Absatz 1 Nr. 3

Die Bestimmung ist gestrichen worden, weil es nicht vertretbar erscheint, daß die Gebietskörperschaft selbst in die Prüfung eingreift.

Zu Absatz 1 Nr. 4

Anstelle dieser Bestimmung ist in § 50 a eine besondere Vorschrift geschaffen worden.

Zu Absatz 2

Der letzte Halbsatz in Satz 2 wurde gestrichen, weil Anteile nicht berücksichtigt werden sollen, für die die Rechte aus Absatz 1 nicht geltend gemacht werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist gestrichen worden, weil die Möglichkeit, auf die Ausübung der Rechte aus Absatz 1 zu verzichten, bereits in der Neufassung des Absatzes 1 (kann) zum Ausdruck kommt.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 hat sich auf Grund der Neufassung des Absatzes 1 erledigt.

Zu § 50 a HGrG — Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde —

Zu Absatz 1

Mit dieser Regelung, die der Ausschuß für erforderlich und in dieser Form auch für ausreichend hält, soll klargestellt werden, daß in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) ein solches Recht eingeräumt werden kann, wenn drei Viertel des vertretenen Kapitals zustimmen.

Zu Absatz 2

Die bestehenden, rechtswirksam begründeten Rechte dieser Art sollen unberührt bleiben.

Zu § 51 HGrG — Prüfung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts —

Die Vorschrift ist gegenüber der Regierungsvorlage sachlich verändert.

Zu Absatz 1

Der Ausnahmekatalog wurde um Gemeindeverbände und um Zusammenschlüsse von Gemeindeverbänden erweitert. Der Regelung unterliegen ferner nur juristische Personen des öffentlichen Rechts, die vom Bund oder einem Land gesetzlich begründete Zuschüsse erhalten oder für die eine gesetzlich begründete Garantieverpflichtung des Bundes oder eines Landes besteht. Diese gewichtigen Einschränkungen gegenüber der Regierungsvorlage belassen den einfachen Gesetzgebern eine größere

Gesetzgebungsbefugnis. Die Regelung entspricht somit den Belangen der Länder.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung wurde um die Vorbehalte des § 46 Abs. 2 erweitert. Die Änderung trägt den Belangen der Länder Rechnung.

Zu § 52 HGrG — Rechte der Rechnungsprüfungsbehörde, Vorprüfung —

Zu den Absätzen 1 und 2

Redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 3

Der letzte Halbsatz ist angefügt worden. Es soll ermöglicht werden, den unterschiedlichen Verhältnissen bei den einzelnen Gebietskörperschaften Rechnung zu tragen.

Zu §§ 51 und 52 HGrG

Auf die Bemerkung vor § 40 wird Bezug genommen.

Zu § 52 a HGrG — Bundeskassen, Landeskassen —

Die neue Vorschrift betrifft die Kassenorganisation. Sie sieht eine Trennung von Bundeskassen und Landeskassen vor. Von dieser Regelung hängt die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung im Kassen- und Rechnungswesen des Bundes entscheidend ab. Den Belangen der Länder ist durch die Fassung des Absatzes 2 und durch eine Übergangszeit von fünf Jahren Rechnung getragen.

Zu § 53 HGrG — Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse, Zuständigkeitsregelungen —

Zu Absatz 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2

Wie Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 53 a HGrG — Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes —

Die neu eingefügte Vorschrift zieht die Folgerungen aus der grundsätzlichen Regelung des § 52 a für die Oberfinanzkassen. Auch hier gilt die fünfjährige Übergangszeit des § 52 a.

B. Entwurf einer Bundeshaushaltsordnung (BHO)

Zu § 1 BHO — Verfahren —

Folgeänderung aus § 2 HGrG i. V. m. § 47 a HGrG.

Zu § 2 BHO — Feststellung des Haushaltsplans —

Die Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in Verbindung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung.

Der Haushaltsausschuß vertritt im Sinne dieser Vorschläge die Ansicht, daß zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts Mehrjahreshaushalte allenfalls als Zweijahreshaushalte zulässig sein sollten.

Zu § 3 BHO — Bedeutung des Haushaltsplans —

Folgeänderung aus § 3 HGrG.

Zu § 7 BHO — Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen —

Die Fassung ist gegenüber der Regierungsvorlage unverändert. Dabei ist festzustellen, daß die Maßnahmen nach dem Stabilitätsgesetz zu den notwendigen Leistungen gehören.

Zu § 8 BHO — Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Nutzen-Kosten-Untersuchungen —

Zu Absatz 1

Redaktionelle Verbesserung.

Zu § 10 a BHO — Unterrichtung des Bundestages und des Bundesrates —

Die Vorschrift war im Regierungsentwurf nicht enthalten. Der Haushaltsausschuß ist der Meinung, daß — vor allem in Anbetracht der Einführung der Finanzplanung — die Gestaltungsmöglichkeiten des Parlaments aufgrund größerer Informationsbreite verbessert werden sollten. Diesem Anliegen dient die Stärkung der Parlamentsrechte, wie sie in § 10 a vorgesehen ist.

Zu Absatz 1

Zur Beurteilung finanzwirksamer Vorlagen der Bundesregierung — und auch des Bundesrates — ist es erforderlich, daß der Bundestag einen Überblick über die Auswirkungen dieser Vorlagen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung erhält. Außerdem sollen die Deckungsmöglichkeiten angegeben werden. Es erschien angebracht, daß diese Informationspflichten nicht nur geschäftsordnungsmäßig, sondern auch gesetzlich fixiert werden.

Zu Absatz 2

Bei erheblichen Änderungen der Haushaltsentwicklung soll die Bundesregierung verpflichtet sein, Bundestag und Bundesrat zu unterrichten. Dies soll auch gelten, soweit Auswirkungen auf die Finanzplanung, also mehrjährige Auswirkungen, erkennbar sind. Da die Bundesregierung die Finanzplanung nach dem Stabilitätsgesetz nur jährlich der Entwick-

lung anzupassen und fortzuschreiben hat, können nach Auffassung des Haushaltsausschusses allein die Umstände angegeben und quantifizierbar gemacht werden, die sich auf den laufenden Haushalt und auf künftige Haushalte und insoweit auch auf die Finanzplanung auswirken.

Zu Absatz 3

Die Ausübung des Initiativrechts durch Mitglieder des Bundestages soll dadurch unterstützt werden, daß die Bundesregierung Hilfe bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen von Initiativvorlagen leistet. Diesem Ziel dient die Bestimmung des Absatzes 3.

Zu § 12 BHO — Geltungsdauer der Haushaltspläne —

Zu Absatz 3

Der Bundesrat hat die Streichung dieses Absatzes angeregt mit der Begründung, die Abgrenzung zwischen dem Verwaltungshaushalt und dem Finanzhaushalt solle mit Rücksicht auf schwierige Zuordnungsprobleme nicht durch Gesetz, sondern durch Verwaltungsvorschriften vorgenommen werden. Der Haushaltsausschuß ist jedoch der Auffassung, daß die Entscheidung dieser bedeutsamen Frage der Formalgestaltung des Haushaltsplans nicht der Exekutive überlassen werden dürfe. Die Begriffe „Verwaltungseinnahmen" und „Verwaltungsausgaben" haben nach Ansicht des Haushaltsausschusses einen eindeutigen Inhalt, der überdies durch die neue Haushaltssystematik sogar hinsichtlich der Einzelheiten der Abgrenzung zu den sonstigen Einnahmen und Ausgaben festgelegt ist. Die Eingrenzung des Verwaltungshaushalts durch eine gesetzliche Regelung in der Bundeshaushaltsordnung ist daher möglich und sachlich im Sinne des parlamentarischen Budgetrechts geboten.

Soweit der Bundesrat Bedenken erhoben hat, ob es gerechtfertigt und finanzpolitisch angebracht ist, den Verwaltungshaushalt durch einen Zuschuß aus dem Finanzhaushalt auszugleichen, hat der Haushaltsausschuß diesen Bedenken durch die Neufassung des Absatzes 3 Rechnung getragen. Der Haushaltsausschuß ist der Überzeugung, daß es bei einer Zweiteilung des Haushaltsplans in einen Verwaltungshaushalt und einen Finanzhaushalt untunlich ist, beide Teilhaushalte jeweils in sich auszugleichen und gesondert abzuschließen. Das in Artikel 110 GG aufgestellte Ausgleichsgebot verlangt nicht, daß bei einer Teilung des Haushaltsplans die Teilhaushalte gesondert ausgeglichen werden. Es ist nur erforderlich, daß der Haushaltsplan insgesamt in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen ist, daß also die Summe der Einnahmen und die Summe der Ausgaben gleich sind und so im Haushaltsgesetz festgestellt werden. — Nach Auffassung des Haushaltsausschusses sollte eine zweijährige, nach Jahren getrennte Haushaltsaufstellung und -bewilligung nur beim Verwaltungshaushalt in Betracht kommen, weil hier — im Gegensatz zum Finanzhaushalt — eine gewisse Kontinuität vorhanden ist. Da es sich bei Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 um Kann-Vorschriften handelt, konnte der Gesetzestext insoweit unverändert bleiben. In haushaltstechnischer Hinsicht ist hervorzuheben, daß der Haushaltsplan, auch wenn er in einen zweijährigen, nach Jahren getrennten, Verwaltungshaushalt und in einen einjährigen Finanzhaushalt gegliedert wird, jährlich durch Haushaltsgesetz, und zwar mit nur einer Abschlußsumme, festzustellen ist. Soweit der Verwaltungshaushalt für das zweite Jahr aufgestellt und bewilligt wird, muß er jeweils vom nächsten Haushaltsgesetz „übernommen" und zusammen mit dem anderen Teil, dem Finanzhaushalt, einheitlich festgestellt werden. Der Vorteil einer zweijährigen, nach Jahren getrennten, Aufstellung und Bewilligung des Verwaltungshaushalts liegt darin, daß der Verwaltungshaushalt für das zweite Haushaltsjahr nicht erneut beraten zu werden braucht, sondern unverändert übernommen werden kann. Dieses Verfahren dient nach Ansicht des Haushaltsausschusses der Beratungsökonomie.

Zu § 13 BHO — Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan —

Folgeänderung aus der Neufassung des § 11 HGrG.

Der Haushaltsausschuß erwartet eine Ausgestaltung der neu eingeführten Übersichten (Finanzierungsübersicht, Kreditfinanzierungsplan), durch die allgemeinverständlich — ohne Einschränkung der bisherigen Informationsbreite — die Kreditbedarfsermittlung und -abwicklungsplanung dargestellt wird.

Zu § 14 BHO — Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan —

Folgeänderung aus der Neufassung des § 12 HGrG.

Zu § 15 BHO — Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel —

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ist gegenüber der Regierungsvorlage infolge der Änderung des § 13 Abs. 1 HGrG insgesamt neu gefaßt worden. Hervorzuheben ist, daß aufgrund der Ermächtigung des HGrG die Nettoveranschlagung der Kredite durch § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO vorgeschrieben wird. Der Haushaltsausschuß vertritt die Auffassung, daß — wie bereits im Bundeshaushaltsplan 1969 geschehen — die Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt nicht nur in der Finanzierungsübersicht ausgewiesen, sondern auch im Einzelplan selbst veranschlagt werden soll, um die mehrjährige Finanzplanung aus dem Haushalt selbst entwickeln zu können. Die Ausgangszahlen des netto veranschlagten Titels, nämlich die Bruttobeträge der Kreditaufnahmen und der Tilgungen, werden im einzelnen im Kreditfinanzierungsplan verbindlich erläutert. Damit ist dem Grundsatz der Haushaltsklarheit in jeder Weise Genüge getan. Auch dem Buchungsverfahren stehen bei der Nettoveranschlagung keine Hindernisse entgegen.

Der Haushaltsausschuß hat zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Regelung ein Gutachten des Rechtsausschusses eingeholt und ist danach verfahren.

Zu § 16 BHO — Verpflichtungsermächtigungen —

Redaktionelle Verbesserung.

Zu § 17 BHO — Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen —

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der Regierungsvorlage.

Zu Absatz 2 a

Die Vorschrift dient der Haushaltsklarheit.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung.

Zu § 18 BHO — Kreditermächtigungen —

Zu Absatz 1

Die Änderung des Regierungsentwurfs entspricht der inzwischen in Kraft getretenen Neufassung des Artikels 115 GG. Von einer Legaldefinition des Begriffes Investitionen hat der Ausschuß abgesehen. Er war sich aber darüber einig, daß dieser Begriff eng zu fassen ist.

Zu Absatz 2

Folgeänderung aus der Neufassung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 in der Fassung des Regierungsentwurfs wurde infolge der nach Artikel 115 Abs. 2 GG (n. F.) zugelassenen Ausnahmeregelung für Sondervermögen gestrichen.

Zu § 19 BHO — Übertragbarkeit —

Zu Absatz 2

Die Neufassung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 22 BHO — Sperrvermerk —

Die Vorschrift ist hinsichtlich der Sätze 1 und 2 gegenüber der Regierungsvorlage unverändert. Satz 3, der durch den Haushaltsausschuß neu angefügt wurde, regelt den qualifizierten Sperrvermerk. Dieser qualifizierte Sperrvermerk bedeutet keine Mitwirkung des Bundestages am Haushaltsvollzug der Exekutive, weil der Vorbehalt einer parlamentarischen Zustimmung im Rahmen des Haushaltsgesetzgebungsverfahrens statuiert wird.

Zu § 25 BHO — Überschuß, Fehlbetrag —

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ist gegenüber der Regierungsvorlage unverändert. Hervorzuheben ist die kassenmäßige Definition des Fehlbetrags; insoweit wird von der Wahlmöglichkeit nach § 18 HGrG im Sinne einer kassenmäßigen Ermittlung des Fehlbetrags Gebrauch gemacht. Der Haushaltsausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß das kassenmäßige Jahresergebnis einen größeren finanz- und gesamtwirtschaftlichen Aussagewert besitzt.

Zu Absatz 3

Die Änderung gegenüber der Regierungsvorlage folgt aus der Neufassung des § 18 HGrG. Im übrigen ist zu § 25 Abs. 3 BHO folgendes zu bemerken:

a) Absatz 3 Satz 1 besagt nicht, daß der Fehlbetrag in Form eines gesonderten Ausgabetitels in den Haushaltsplan einzustellen ist. Wenn, wie in § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO, die Krediteinnahmen unter Vorwegabzug der Tilgungsausgaben zu veranschlagen sind, so ist die Fehlbetragsdeckung, weil sie eine Schuldentilgung bedeutet, in der Weise in den Haushaltsplan einzustellen, daß die Ausgabe zur Deckung des Fehlbetrags als Tilgungsausgabe von den Krediteinnahmen vorweg abgezogen wird. Die Höhe dieser Tilgungsausgabe wird in der Finanzierungsübersicht und im Kreditfinanzierungsplan ausgewiesen. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, daß die veranschlagte Nettokreditaufnahme der Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt entspricht.

b) Absatz 3 Satz 2 ist im Zusammenhang mit Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 GG zu sehen. Nach der verfassungsrechtlichen Regelung dürfen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben nicht überschreiten. Bei einer Nettoveranschlagung der Krediteinnahmen sind die „Einnahmen aus Krediten" im Sinne des Artikels 115 Abs. 1 Satz 2 GG unter Vorwegabzug der Tilgungsausgaben zu bestimmen. § 25 Abs. 3 Satz 2 BHO will nun verhindern, daß nachträglich laufende Ausgaben mit Krediteinnahmen gedeckt werden, die nach Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 GG nur durch laufende Einnahmen gedeckt werden dürfen. Die Möglichkeiten einer Kreditaufnahme sind hiernach nicht ausgeschöpft, wenn die Einnahmen aus Krediten nach Vorwegabzug der Tilgungsausgaben, jedoch ohne Vorwegabzug der Ausgaben zur Fehlbetragsdeckung, die Summe der veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten.

Zu § 28 BHO — Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans —

Zu Absatz 1 a

Die Neuregelung räumt dem Bundesminister der Finanzen wegen seiner Verantwortung für den Gesamthaushalt ein gesetzliches Widerspruchsrecht ein. Einzelheiten hierzu bleiben der Geschäftsordnung der Bundesregierung vorbehalten.

Zu § 29 BHO — Beschluß über den Entwurf des Haushaltsplans —

Zu Absatz 1 a

Begründung wie zu § 28.

Zu § 30 BHO — Vorlagefrist —

Die Neufassung soll sicherstellen, daß zwischen der Zuleitung des Haushaltsentwurfs an den Bundesrat und der Einbringung des Haushaltsentwurfs beim Bundestag einerseits und der ersten Lesung im Bundestag andererseits keine größere Zeitspanne liegt. Ziel dieser Regelung ist es, ähnlich dem englischen Verfahren der Etatrede des Bundesministers der Finanzen vor dem Bundestag und der sich anschließenden Grundsatzaussprache die ihnen zukommende Bedeutung für die Öffentlichkeit zu geben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Daten des Haushaltsentwurfs nicht vorher in die Öffentlichkeit gelangt sind.

Zu § 33 BHO — Nachtragshaushaltsgesetze —

Gegenüber der Regierungsvorlage unverändert. Bereits die Neufassung des Artikels 110 GG ermöglicht eine Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens, die durch eine Sonderregelung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (§ 94) noch verstärkt werden soll.

Zu § 36 BHO — Aufhebung der Sperre —

Satz 1 ist redaktionell verbessert. Der neue Satz 2 ist Folgeänderung aus § 22 Satz 3.

Zu § 37 BHO — Über- und außerplanmäßige Ausgaben —

Zu Absatz 1

Neufassung nach Änderung des Artikels 112 GG.

Die Vorschrift soll das Anwachsen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben zugunsten des neu eingeführten vereinfachten Nachtragsgesetzgebungsverfahrens (Artikel 110 Abs. 3 GG) einschränken. Auf diese Weise soll dem Budgetrecht des Parlaments wieder größere Geltung verschafft werden. Die Sätze 1 und 2 wiederholen den Grundsatz der Verfassung (Artikel 112 GG), wonach solche Ausgaben aufgrund einer Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis voraussetzen. In den folgenden Sätzen wird der Bundesminister der Finanzen verpflichtet zu prüfen, ob die Ausgabe nicht bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrages zurückgestellt werden kann. Über diese zeitliche Schranke hinaus darf die Einwilligung auch aus sachlichen Gründen nicht erteilt werden, wenn durch die über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Haushalt in seinen wesentlichen Punkten verändert würde, oder wenn es sich um außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung handelt. Ausnahmen von diesen Beschränkungen des Bewilligungsrechts des Bundesministers der Finanzen sind bei einer dem Bund drohenden Gefahr oder zur Abwendung erheblicher Schäden erforderlich.

Die Neufassung bringt eine abgewogene Regelung zur Abgrenzung zwischen dem Budgetrecht des Parlaments und dem Bewilligungsrecht des Bundesministers der Finanzen.

Zu Absatz 1 a

Entspricht Absatz 1 Satz 3 der Regierungsvorlage.

Zu Absatz 1 b

Legt den Grundsatz der Einsparung an anderer Stelle fest.

Zu Absatz 2

Regelt die Mitteilung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben an Bundestag und Bundesrat, wobei für Ausgaben von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung eine Sonderregelung getroffen wird.

Zu Absatz 2 a

Nimmt Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, vom Bewilligungsrecht aus.

Zu § 38 BHO — Verpflichtungsermächtigungen —

Zu Absatz 1

Redaktionelle Verbesserung.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Verbesserung.

Zu § 39 BHO — Gewährleistungen, Kreditzusagen —

Zu Absatz 1

Redaktionelle Verbesserung.

Zu Absatz 3

Folgeänderung aus § 24 Abs. 3 HGrG.

Absatz 4 der Regierungsvorlage wird ersatzlos gestrichen. Die Regelung für die Sondervermögen gemäß Artikel 115 Abs. 2 GG soll in den jeweiligen Gesetzen über die Sondervermögen erfolgen.

Zu § 41 BHO — Haushaltswirtschaftliche Sperre —

Redaktionelle Verbesserung.

Zu § 44 BHO — Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen —

Zu Absatz 1

Folgeänderung aus § 27 Abs. 1 HGrG.

Zu § 46 BHO — Umschichtungen —

Die Vorschrift wird gestrichen.

Sie hätte es der Regierung ermöglicht, den vom Parlament beschlossenen Haushaltsplan erheblich zu ändern, und greift somit in die Budgethoheit des Parlaments ein.

Zu § 48 BHO — Wegfall- und Umwandlungsvermerke —

Zu Absatz 1

Redaktionelle Verbesserung.

Zu § 49 BHO — Einstellung und Versetzung von Beamten —

Redaktionelle Verbesserung.

Zu § 50 BHO — Einweisung in eine Planstelle —

Zu Absatz 2

Die Neufassung des Satzes 2 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Zusätzlich ist klargestellt worden, daß die rückwirkende Einweisung in eine Planstelle nur zum Ersten eines Monats erfolgen kann.

Zu § 51 BHO — Umsetzung von Mitteln und Planstellen —

Zu Absatz 1

Mit der unveränderten Regierungsvorlage wurden entsprechende Sonderregelungen in den jährlichen Haushaltsgesetzen als Dauerregelung übernommen. Der Innenausschuß hatte empfohlen, zur Förderung der Flexibilität der Personalwirtschaft weitgehende Möglichkeiten hinsichtlich der Umbesetzung von Planstellen zu schaffen.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 3

Im Interesse einer geordneten Haushaltswirtschaft ist bei Abordnungen eine Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen erforderlich, wenn die Personalausgaben für abgeordnete Beamte von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden sollen. Die Neufassung trägt den Bedenken des Bundesrates Rechnung.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung soll verhindern, daß Planstellen bei den Auslandsvertretungen wegen der Versetzung von Beamten, die regelmäßig nach einem Heimaturlaub erfolgt, vakant sind. Dies gilt insbesondere für Botschafter.

Zu § 53 BHO — Nutzungen und Sachbezüge —

Änderung im Vorgriff auf eine Neuregelung der Dienstwohnungsvorschriften, die im Bundesministerium der Finanzen in Vorbereitung ist.

Zu § 55 BHO — Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben —

Zu Absatz 1

Redaktionelle Verbesserung.

Zu § 56 BHO — Öffentliche Ausschreibung —

Zu Absatz 1

Änderung zur Klarstellung; redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2

Ergänzung zur Klarstellung entsprechend § 46 Abs. 2 RHO.

Zu § 59 BHO — Änderung von Verträgen, Vergleiche —

Zu Absatz 1

Folgeänderung aus § 31 Abs. 1 HGrG.

Zu § 60 BHO — Veränderung von Ansprüchen —

Zu Absatz 3

Folgeänderung aus § 31 Abs. 4 HGrG.

Zu § 62 — Interne Verrechnungen —

Zu Absatz 1

Der Zusatz stellt sicher, daß andere Regelungen, die eine Erstattung von Aufwendungen ausschließen, unberührt bleiben.

Zu Absatz 3

Satz 3 wird aus Gründen der Rechtsklarheit ersatzlos gestrichen.

Zu § 64 BHO — Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen —

Zu Absatz 3

Entspricht Satz 1 und 2 der Regierungsvorlage.

Zu Absatz 4

Absatz 3 Satz 3 der Regierungsvorlage wurde im Wege einer redaktionellen Änderung mit Absatz 4 der Regierungsvorlage zusammengefaßt.

Zu § 65 BHO — Grundstücke —

Zu Absatz 1

Der Ausschuß folgt dem Vorschlag des Vermögensausschusses, die Einwilligung des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministers vorzusehen. Er hält aber daneben auch die Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für erforderlich.

Zu Absatz 1 a

In Übereinstimmung mit dem Vermögensausschuß hält es der Ausschuß für angebracht, entsprechend der Regelung in § 47 RHO für die Veräußerung von Grundstücken mit erheblichem Wert oder von besonderer Bedeutung die Einwilligung der gesetzgebenden Körperschaften vorzusehen.

Zu Absatz 3

Entsprechend der Neufassung des Absatzes 1 war auch hier die Mitwirkung des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministers vorzusehen.

Zu § 66 BHO — Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen —

Zu den Absätzen 2 und 3

Der Ausschuß schließt sich dem Vorschlag des Vermögensausschusses an, daß bei dem Erwerb von Bundesbeteiligungen auch der für das Bundesvermögen zuständige Bundesminister zu beteiligen ist. Im übrigen ist der Wortlaut der Regierungsvorlage nur geringfügig redaktionell geändert.

Zu Absatz 3 a

Auf Grund der Neufassung der Absätze 2 und 3 wird es als zweckmäßig angesehen, daß bei Bagatellfällen auf das Erfordernis der Einwilligung verzichtet werden kann.

Zu Absatz 4 a

In Ergänzung der Bestimmung in § 66 Abs. 1 Nr. 3 hält es der Ausschuß im Einvernehmen mit dem Vermögensausschuß für erforderlich, auf die Verpflichtung der Aufsichtsratsmitglieder, die Interessen des Bundes zu wahren, hinzuweisen.

Zu § 66 a BHO — Unterrichtung des Bundesrechnungshofes —

Auf Grund der Neufassung des § 50 HGrG und der neuen Bestimmung in § 50 a HGrG ist es erforderlich, in der BHO eine Regelung zu treffen, nach der der zuständige Bundesminister auf die Einräumung des Rechtes nach § 50 a HGrG für den Bundesrechnungshof hinzuwirken hat.

Zu § 67 BHO — Prüfungsrecht durch Vereinbarung —

Auf Grund der Neufassung der §§ 50 und 50 a HGrG ergibt sich die redaktionelle Änderung, daß in Satz 1 anstelle der Worte „Rechte nach § 50 Abs. 1" die Worte „Befugnisse nach §§ 50 und 50 a" treten und in Satz 2 die Worte „Abs. 1 und 2" gestrichen werden.

Zu § 68 BHO — Zuständigkeitsregelungen —

Zu den Absätzen 1 und 2

Auf Grund der Neufassung des § 50 HGrG ergibt sich redaktionell die Neuformulierung von Absatz 1 und 2, wobei es der Ausschuß lediglich in Absatz 2 für erforderlich hielt, entsprechend der Neufassung von § 66 auch hier das Einvernehmen mit dem für das Bundesvermögen zuständigen Bundesminister und im übrigen anstelle des Benehmens mit dem Bundesrechnungshof das Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes bei einem Verzicht auf die Ausübung der Rechte nach § 50 Abs. 1 HGrG vorzusehen.

Zu § 71 BHO — Buchführung —

Zu Absatz 1

Wegen der erheblichen Bedeutung der gegenwartsnahen Erfassung der eingegangenen Verpflichtungen und der Geldforderungen für die Finanz- und Wirtschaftspolitik wird vorgeschrieben, daß sich die Buchführung auch auf die eingegangenen Verpflichtungen und die Geldforderungen des Bundes erstreckt, soweit sie von Bundesbehörden verwaltet werden. Dabei wird berücksichtigt, daß bis zur Einführung der elektronischen Datenverarbeitung die Regelung nicht voll wirksam werden kann.

Zu § 72 BHO — Buchung nach Haushaltsjahren —

Zu Absatz 5

Folgeänderung aus § 34 Abs. 5 HGrG.

Zu § 73 BHO — Vermögensbuchführung, integrierte Buchführung

Zu Absatz 2

Die Vorarbeiten für eine integrierte Buchführung sind so weit gediehen, daß ihre Einführung vorgeschrieben werden kann.

Zu § 79 BHO — Bundeskassen, Verwaltungsvorschriften —

Die Vorschrift wurde wegen der neu eingefügten §§ 52 a und 53 a HGrG neu gefaßt.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung übernimmt die Grundsatzregelung des § 52 a Abs. 1 HGrG.

Zu Absatz 2

Der Absatz betrifft die Bundeshauptkasse.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung regelt die Bundeskassen. Wegen des Verteidigungsfalls ist für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung eine Ausnahme notwendig.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung faßt § 79 und § 86 Abs. 1 der Regierungsvorlage zusammen und verbessert die Formulierung.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung entspricht § 86 Abs. 2 der Regierungsvorlage.

Zu § 80 BHO — Rechnungslegung —

Zu Absatz 1 a

Folgeregelung aus der Änderung des § 71 Abs. 1.

Zu § 81 BHO — Gliederung der Haushaltsrechnung —

Zu Absatz 2 a

Folgeergänzung aus § 38 Abs. 3 HGrG und § 71 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 82 BHO — Kassenmäßiger Abschluß —

Folgeänderung aus § 39 HGrG.

Zu § 82 a BHO — Haushaltsabschluß —

Folgeänderung aus § 39 a HGrG.

Zu § 82 b BHO — Abschlußbericht —

Folgeänderung aus § 39 b HGrG.

Zu § 83 BHO — Übersichten zur Haushaltsrechnung —

Nummer 6 der Regierungsvorlage konnte wegen des in § 81 neu eingefügten Absatzes 2 a gestrichen werden.

Der letzte Satz wurde ersatzlos gestrichen, weil die Übersichten zur Kontrollfunktion des Parlaments in jedem Fall erforderlich sind.

Zu § 86 BHO — Verwaltungsvorschriften —

Die Vorschrift ist aus gesetzessystematischen Gründen mit § 79 zu einer Vorschrift zusammengefaßt worden.

Zu § 88 BHO — Prüfung —

Absatz 3 der Regierungsvorlage ist ersatzlos zu streichen. Folgeänderung aus Artikel 114 GG und aus § 40 Abs. 4 HGrG. Die Durchführung der Prüfung geheimzuhaltender Angelegenheiten ist für den Bund in § 115 a geregelt.

Zu § 90 BHO — Prüfung bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung —

Gegenüber der Regierungsvorlage unverändert; auf die Erläuterung zu § 41 HGrG wird Bezug genommen.

Zu § 94 BHO — Auskunftspflicht —

Änderung zur Klarstellung.

Zu § 96 BHO — Bemerkungen —

Zu Absatz 1

Durch Neufassung des § 96 Abs. 1 hat der Ausschuß der inzwischen erfolgten Änderung des Artikels 114 GG Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Die Ergänzung des § 96 Abs. 2 soll es erleichtern, für die Zukunft Folgerungen aus den Prüfungsfeststellungen zu ziehen.

Zu Absatz 4

Der Ausschuß war der Ansicht, daß es der Bedeutung der Angelegenheit angemessen ist, Bemerkungen über geheimzuhaltende Vorgänge auch dem Bundeskanzler unmittelbar zuzuleiten.

Zu § 96 a BHO — Aufforderung zum Schadenausgleich —

Es erscheint ratsam klarzustellen, daß der Bundesrechnungshof die geprüften Stellen stets unterrichtet, wenn die Voraussetzungen für einen Schadenausgleich vorliegen, damit diese unverzüglich das Erforderliche veranlassen können.

Zu § 97 BHO — Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Folgeänderung aus der Neufassung des Artikels 114 Abs. 2 GG.

Der Ausschuß stellte ausdrücklich fest, daß danach der Bundesrechnungshof befugt ist, über abgeschlossene Vorgänge auch schon während des laufenden Haushaltsjahres zu berichten und die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen. Ob der Bundesrechnungshof über solche Vorgänge gesondert berichtet, hat dieser in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Zu § 99 BHO — Rechnung des Bundesrechnungshofes —

Folgeänderung aus § 45 Abs. 2 HGrG.

Zu § 103 BHO — Grundsatz —

Zu Absatz 1

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 1 soll sicherstellen, daß Einschränkungen oder unterschiedliche Regelungen der Rechnungsprüfung in spezialgesetzlichen Vorschriften für bundesunmittelbare juristische Personen nicht in Betracht kommen, weil die Normierung einheitlicher Prüfungsvorschriften ein wesentliches Anliegen der Haushaltsrechtsreform bedeutet. Wegen der Prüfungsausnahmen wird auf die Ergänzung des § 109 verwiesen.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Verbesserung.

Zu § 109 BHO — Prüfung durch den Bundesrechnungshof —

Zu Absatz 2

Die Änderung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 macht es erforderlich, § 109 um einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen, der Prüfungsausnahmen zuläßt und überdies bestimmt, daß nach bisherigem Recht bestehende Prüfungsausnahmen wirksam bleiben.

Zu § 110 BHO — Sonderregelungen —

Zu Absatz 1

Der Ausschuß hielt es für erforderlich sicherzustellen, daß die Verwendung der Bundeszuschüsse an die Sozialversicherungsträger vom Parlament uneingeschränkt kontrolliert werden kann. Er schlägt deshalb vor, die Prüfungszuständigkeit des Bundesrechnungshofes auf solche Verbände auszudehnen, die vom Bund mittelbar bezuschußt werden, d. h. deren Mitglieder der Rechnungsprüfung unterliegen.

Zu Absatz 2

Die Neufassung ergibt sich aus der Änderung des § 50 HGrG und dessen Folgeänderungen.

Zu § 111 BHO — Grundsatz —

Die modernisierten Vorschriften über die Prüfung durch den Bundesrechnungshof, die insbesondere eine gegenwartsnahe Prüfung sicherstellen, sollen mit Inkrafttreten des Gesetzes auch auf die Sondervermögen Anwendung finden.

Zu § 112 BHO — Entlastung —

Zu Absatz 1

Folgeänderung aus der Neufassung des Artikels 114 GG.

Zu Absätzen 2 bis 5

Die Anfügung der Absätze 2 bis 5 soll die Kontrolle des Parlaments wirkungsvoller gestalten. Die vorgeschlagenen Einzelregelungen beruhen auf den langjährigen Erfahrungen des Haushaltsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses.

Es soll klargestellt werden, daß sich die parlamentarische Kontrolle nicht in einer positiven oder negativen Entscheidung über die Entlastung erschöpft, sondern daß daneben zu einzelnen Vorgängen eine Mißbilligung allein oder neben der Feststellung notwendiger Konsequenzen möglich bleibt. Gelegentlich wird es notwendig sein, unklare Sachverhalte noch besser aufzuklären. Die parlamentarische Kontrolle soll auch im weiteren Zeitablauf darauf achten, daß die angemessenen Folgerungen gezogen werden.

Mit der Neufassung wird zugleich einer Anregung des Innenausschusses entsprochen, die Wirksamkeit der Prüfungsvermerke des Bundesrechnungshofes zu verstärken.

Zu § 113 BHO — Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse —

Folgeänderung aus § 53 Abs. 1 HGrG.

Zu § 114 BHO — Endgültige Entscheidung —

Zu Absatz 1

Der neue Satz 3 räumt dem Bundesminister der Finanzen wegen seiner Verantwortung für den Gesamthaushalt ein gesetzliches Widerspruchsrecht ein. Nach dem neuen Satz 4 sollen die Einzelheiten hierzu in der Geschäftsordnung der Bundesregierung geregelt werden.

Zu Absatz 2

Wenn die (vorherige) Einwilligung des Bundesministers der Finanzen aus den im Gesetz angegebenen Gründen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ist die (nachträgliche) Genehmigung einzuholen.

Zu § 115 a BHO — Änderung des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes —

Der Haushaltsausschuß ist der Ansicht, daß ein völliger Ausschluß der Rechnungsprüfung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht gezogen werden kann. Er hält aber aus Gründen des Geheimschutzes besondere Vorkehrungen bei der Durchführung der Prüfung geheimzuhaltender Ausgaben für erforderlich. § 88 Abs. 3 BHO in der Fassung der Regierungsvorlage wurde daher gestrichen. An seiner Stelle wurde § 115 a eingefügt, der das geltende Gesetz über den Bundesrechnungshof ergänzt. Er ermöglicht es, daß der Haushaltsplan bei geheimzuhaltenden Ausgaben die Prüfung durch ein Kollegium von nur drei Mitgliedern, in Ausnahmefällen durch den Präsidenten persönlich festlegt.

Zu § 116 BHO — Inkrafttreten —

Zu Absatz 2

1. Die Ergänzung des Einleitungssatzes dient der Klarstellung.

2. Wegen der nicht rechtzeitigen Verabschiedung des Organisationsgesetzes über den Bundesrechnungshof war es darüber hinaus erforderlich, in Nummer 1 bestimmte Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und in Nummer 4 einige Vorschriften des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 765) aufrechtzuerhalten.

3. Die Nummern 2, 3 und 5 bis 8 sind gegenüber der Regierungsvorlage unverändert geblieben.

4. Die Nummern 9 und 10 wurden als notwendige Folge der Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu §§ 103 und 109 eingefügt. Sie sollen klarstellen, daß frühere entgegenstehende Vorschriften nicht wegen ihrer Spezialität entgegen dem Willen des Gesetzgebers, die Fälle des § 103 und des § 109 einheitlich zu regeln, in Kraft bleiben.

Zu Absatz 4

Zu § 116 Abs. 4 war der Ausschuß in Übereinstimmung mit den Bundesministern für Verkehr und der Finanzen der Ansicht, daß auf die ausdrückliche Erwähnung der Deutschen Bundesbahn in den Übergangsbestimmungen verzichtet werden sollte. Für die Deutsche Bundespost ist aus rechtlichen Gründen klargestellt worden, daß das übergangsweise fortgeltende bisherige Recht bis zum 31. Dezember 1971 an die Bundeshaushaltsordnung angepaßt werden muß. Das entspricht der Begründung zur Regierungsvorlage.

Zu Absatz 5

Der Absatz wurde als Übergangsregelung entsprechend § 52 a Abs. 3 HGrG eingefügt.

Bonn, den 17. Juni 1969

Dr. Althammer

Berichterstatter